

Informationsschreiben

zum Sport- und Schwimmunterricht am Gymnasium Norf

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte der Jahrgangsstufe 5,

wir freuen uns sehr darauf, Ihr Kind in den nächsten neun Jahren an unserer Schule in seinem Sporttreiben begleiten zu dürfen, es für neue Sportarten zu begeistern und ihm bekannte Sportarten vertiefend näher zu bringen. Im Fach Sport müssen wir, damit ein sinnvolles gemeinsames Lernen stattfinden kann, unter anderem auf sicherheitsrelevante Aspekte achten. Deswegen möchten wir Sie im Folgenden auf einige relevante Punkte hinweisen:

1) Sportbrillen :

Laut Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – VII4.8244-99/2002 und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder 722.36-32/0-183/01 vom 30.8.2002 **müssen** Brillenträger/innen im **Sportunterricht** eine **sporttaugliche Brille** tragen. Nach Auskunft der Sportdezernentin bei der Bezirksregierung Düsseldorf vom 7.1.2004 muss eine sporttaugliche Brille folgende Merkmale aufweisen:

1) Kunststoffgläser

2) flexibles Gestell.

Bei Verletzungen im Sportunterricht, die im Zusammenhang mit einer nicht sporttauglichen Brille entstanden sind, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Behandlungs- und ggf. Folgekosten durch die Schule. Da wir als Sportlehrer/innen jedoch nicht in der Lage sind, eine Entscheidung hinsichtlich der Sporttauglichkeit einer Brillen zu treffen, bitten wir Sie, gegebenenfalls eine Bescheinigung des Augenoptikers vorzulegen, aus der ersichtlich wird, dass Ihr Kind eine in diesem Sinne **sporttaugliche Brille** trägt.

Da es sich nach Informationen von Augenoptikern und Augenärzten bei einer so genannten **sporttauglichen** Brille nicht um eine **verletzungssichere Sportbrille** handelt, empfiehlt Ihnen die Fachkonferenz Sport des Gymnasium Norf, sich im Internet unter folgenden Adressen genauer zu informieren: www.kindundsehen.de und www.augeninfo.de

Als Schule wollen wir die Erziehungsberechtigten zum Schutz Ihrer Kinder, zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden sowie zur Verhinderung etwaiger unberechtigter Schadensanzeigen mit Ersatzforderungen auf die Notwendigkeit des Tragens einer **echten Sportbrille** im Sportunterricht hinweisen. Eine optimale Schulsportbrille sollte folgende Merkmale aufweisen: Dort, wo die Sportbrille den Kopf des Brillenträgers berührt, also auf der Nase, an den Schläfen und an den Ohren, sollte sie weich gepolstert sein, zum Beispiel mit einem weichen Silikoneinsatz. Dadurch drückt die Brille nicht so leicht, verrutscht im Sporeinsatz nicht und kann einen Aufprall abdämpfen, zum Beispiel von einem auftreffenden Ball. Außerdem sollte die Brille möglichst leicht sein und hat im Idealfall keine scharfkantigen Metallteile. Am Kopf gehalten wird sie idealerweise von einem elastischen Band, wie man es schon von Skibrillen her kennt. Dadurch sitzt die Brille besonders fest am Kopf. Hat die Fassung Bügel, sollte der Übergang von Brillenbacke und -bügel fließend sein und es sollten keine Teile in der Schläfengegend hervorstehen. Werden Steck- oder so genannte Golfbügel verwendet, sollten sie eine Aufnahme haben, welches die Möglichkeit bietet, ein Sportband zu befestigen.

2) Schulschwimmen:

Schwimmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Schulsports. Seine Durchführung im Sportunterricht des Gymnasiums Norf entspricht den „Richtlinien und Lehrplänen für den Sport in den Schulen im Land Nordrhein-Westfalen“. Laut eines RdErl. des Kultusministeriums vom 29.03.1993 zu den Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports wird darauf hingewiesen, dass die Lerngruppengröße beim Schwimmunterricht in der Regel der Klassengröße entsprechen kann. In Klassen mit Nichtschwimmern hingegen ist die Lerngruppengröße auf 15 Schülerinnen bzw. Schüler pro Lehrkraft begrenzt.

Schülerinnen und Schüler gelten als Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie ohne Unterbrechung 25 Meter schwimmen, vom Beckenrand ins Wasser springen und einen Gegenstand mit den Händen aus schulertiefem Wasser holen können. (Sicherheitsförderung im Schulsport Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –VII.4-8244-99/2002 u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder 722.36-32/0-183/01 v. 30. 8. 2002). Die Schulpraxis am Gymnasium Norf zeigt, dass die Zahl der Nichtschwimmer steigt und daher haben wir mit einem Fachkonferenzbeschluss entschieden, nicht schwimmfähige Kinder für den Zeitraum des Schwimmunterrichts am Sportunterricht einer parallelen Klasse teilnehmen zu lassen. Da in den Sport-Richtlinien im Rahmen des Schwimmunterrichts von Schwimmerinnen und Schwimmern im oben genannten Sinne ausgegangen wird, deren Techniken im Unterricht verbessert und erweitert werden sollen, muss sich eine Nichtschwimmfähigkeit im oben genannten Sinne negativ auf die Sportnote auswirken. Um dem entgegenzuwirken, informieren wir Sie hiermit über die geplante Maßnahme und raten Ihnen, gegebenenfalls mit Ihrem Kind frühzeitig das Schwimmen einzuüben oder es in einem Schwimmkurs anzumelden. Beim Schwimmunterricht müssen Mädchen einen Badeanzug tragen (keinen Bikini), bei Jungen dürfen die Schwimmhosen höchstens Knielänge haben.

3) Badminton und Tischtennisschläger:

Im Curriculum für das Fach Sport für die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I (<http://www.gymnasium-norf.de/index.php/unterrichtsinhalte>) ist festgeschrieben, dass das Thema Tischtennis in der Jahrgangsstufe 5 und Badminton in den Jahrgangsstufen 7 und 9 verpflichtend unterrichtet wird. Für die Unterrichtsreihe zum Thema Tischtennis in der **Jahrgangsstufe 5** benötigt Ihr Kind einen **Tischtennisschläger und einen Tischtennisball** und entsprechend dazu in der **Jahrgangsstufe 7 und 9** einen **Badmintonschläger und einen Badmintonball**. Der unterrichtende Sportlehrer wird zum gegebenen Zeitpunkt Ihr Kind daran erinnern, dass das entsprechende Material vorhanden sein muss. Wir möchten Sie nur jetzt schon einmal darüber informieren, dass diese Materialien angeschafft werden müssen, sodass Sie die Möglichkeit haben, frühzeitig (eventuell dann besonders kostengünstig) Schläger und Ball zu erwerben.

4) Hallenschuhe

Im Sportunterricht sind nur Schuhe zugelassen, die auch tatsächlich Sportschuhe sind (keine Sneaker oder Stoffschuhe). Dies ist wichtig, da beim Sport besondere Belastungen auftreten, die nur in Sportschuhen adäquat abgefangen werden können. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Schuhe für die Halle geeignet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Die Fachkonferenz Sport des Gymnasiums Norf

Neuss, im Februar 2024